

**Ausführungsverordnung zum kantonalen
Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits-
und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus durch die
Unterstützung der öffentlichen Gaststätten (WPRV-COVID-
19)**

vom 12.10.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.98**

Geändert: –

Aufgehoben: 821.40.94

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 des Dekrets vom 13. Oktober 2020 zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus im Kanton Freiburg;

gestützt auf die Verordnung vom 10. November 2020 über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus;

gestützt auf das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 16. November 1992 (ÖGR);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung:

Am 3. Juni 2020 hat der Staatsrat die Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der lokalen Wirtschaft (ULWV-COVID-19) erlassen. Diese Unterstützung wurde mit der Schaffung der Online-Plattform kariyon.ch in die Tat umgesetzt. Auf dieser Plattform konnten Gutscheine mit einem Rabatt von 20 %, der vom Staat übernommen wurde, erworben werden. Der dafür bereitgestellte Betrag von 4 000 000 Franken ist seit Ende September 2020 aufgebraucht.

An seiner Sitzung vom 13. Oktober 2020 hat der Grosse Rat die Massnahme Nr. 21 des Wiederankurbelungsplans angenommen, die unter anderem die Entwicklung einer Folgemassnahme zur ULWV-COVID-19 vorsah. Er hat zudem beschlossen, die Wiederankurbelung des lokalen Handels mit neuen Konsumgutscheinen zu unterstützen. Diese Massnahme ist seit dem 31. Dezember 2020 zu Ende.

An der gleichen Sitzung hat der Grosse Rat beschlossen, die Massnahme mit einem zusätzlichen Betrag von 3 Millionen Franken zur Unterstützung der Gastronomiebranche auszustatten. Die Modalitäten für diese Unterstützung wurden in der Ausführungsverordnung vom 24. November 2020 zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants»); KWPV-Gastro-COVID-19) festgelegt. Die in Anwendung dieser Verordnung ausgezahlten Beiträge konnten aber schliesslich durch die Härtefallhilfen ersetzt werden, an denen sich der Bund finanziell beteiligt (Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle; WMHV-COVID-19).

Der Staatsrat hat beschlossen, den ursprünglich vorgesehenen und immer noch verfügbaren Betrag von 3 Millionen Franken, der aus einer anderen Finanzierungsquelle stammt, zu benutzen, um die Unterstützung der Gastronomiebranche durch eine dritte Ausgabe von Konsumgutscheinen zu verlängern. Mit der vorliegenden Verordnung will der Staatsrat diese neue Massnahme umsetzen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung soll die Wiederankurbelung der Gastronomiebranche durch die Ausrichtung eines Individualbeitrags im Sinne von Artikel 5 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) unterstützt werden; dieser hat die Form eines Beitrags an Gutscheine, die auf der Online-Plattform mit dem Namen «kariyon.ch» erworben werden können.

Art. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von 3 000 000 Franken bereitgestellt. Dieser Betrag deckt die Kosten des staatlichen Beitrags an die Gutscheine sowie die Verwaltungs- und Betriebskosten der Online-Plattform.

² Der erwähnte Betrag ist Teil der Massnahme zur Unterstützung der Wiederaufnahme von touristischen Veranstaltungen, des lokalen Handels und der Tätigkeit von Bars, Diskotheken und Restaurants (Art. 3 Abs. 3 des Dekrets vom 13. Oktober 2020 zum Wiederankurbelungsplan).

Art. 3 Berechtigte Gaststätten

¹ Anrecht auf eine staatliche Förderung haben öffentliche Gaststätten, die als Bars, Diskotheken und Restaurants betrieben werden und über ein Patent A, B, C, D, F, H, I oder T im Sinne von Artikel 14 ÖGG verfügen.

² Die folgenden Einschränkungen gelten für die einzelnen Patente:

- a) Patent A: Der Betrieb verfügt über einen öffentlich zugänglichen Restaurationsbetrieb.
- b) Patent H: Die Inhaberin oder der Inhaber des Patents verfügt über eine Ausbildung als Wirt/in und ist für die Zubereitung der Speisen der Gaststätte verantwortlich. Diese muss von der Haupttätigkeit, der sie angegliedert ist, unabhängig sein und darf nicht subventioniert sein.
- c) Patent I: Die Inhaberin oder der Inhaber des Patents bietet Leistungen, die mit jenen eines Restaurants vergleichbar sind, und verfügt über eine Ausbildung als Wirt/in.
- d) Patent T: Die Inhaberin oder der Inhaber des Patents übt hauptberuflich keinen Lebensmittelberuf aus.

³ Die öffentlichen Gaststätten müssen ihren Sitz im Kanton haben, im Kanton tätig sein und auf der Online-Plattform im Sinne von Artikel 8 dieser Verordnung angemeldet sein.

⁴ Ausgeschlossen sind:

- a) Betriebe mit Patenten, die nicht unter Absatz 1 erwähnt werden;
- b) Geschäfte oder Franchisenehmer, welche die allgemeinen Bedingungen für die Registrierung auf der Online-Plattform nicht erfüllen.

⁵ Die Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg (WIF) entscheidet darüber, welche Gaststätten Anrecht auf staatliche Förderung haben, und bis zu welchem Gesamtwert gemäss Artikel 6 Abs. 2 ihnen Gutscheine zugeteilt werden können.

⁶ Die Liste der öffentlichen Gaststätten wird auf der Online-Plattform laufend aktualisiert.

Art. 4 Gutscheine – Konsumentinnen und Konsumenten

¹ Personen ab 16 Jahren können im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Online-Plattform Gutscheine erwerben.

² Der Gesamtwert der Gutscheine, die eine Person erwirbt, darf 700 Franken nicht übersteigen.

³ Die Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen beim Kauf von Gutscheinen:

- a) 75% des Werts der Gutscheine, wenn sie 16 bis 25 Jahre alt sind;
- b) 85% des Werts der Gutscheine, wenn sie über 25 Jahre alt sind;

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Gutscheine.

Art. 5 Gutscheine – Dauer

¹ Die Gutscheine sind bis am 31. Dezember 2022 gültig.

Art. 6 Gutscheine – öffentliche Gaststätten

¹ Der maximale Gesamtwert der Gutscheine, die für eine berechnete Gaststätte erworben werden können, richtet sich nach ihrem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019. Bei öffentlichen Gaststätten, die nach dem 1. Januar 2020 den Betrieb aufgenommen haben, wird der Umsatz gestützt auf den Mietzins berechnet.

² Aufgrund des Durchschnitts der bekannten Umsätze wird dieser Wert wie folgt festgelegt:

Umsatzstufe	maximaler Gesamtwert
weniger als 250 000 Franken	6'000 Franken
250 001 bis 500 000 Franken	13'000 Franken
500 001 bis 750 000 Franken	22'000 Franken
750 001 bis 1 000 000 Franken	31'000 Franken
1 000 001 bis 1 500 000 Franken	35 000 Franken
über 1 500 000 Franken	55'000 Franken

³ Der maximale Gesamtwert pro Umsatzstufe nach Absatz 2 kann je nach effektiver Nachfrage nach Gutscheinen für die berechtigten Gaststätten geändert werden.

Art. 7 Umsatz

¹ Berücksichtigt wird der Umsatz, der dem Staat im Rahmen der Härtefallhilfe vorgelegt wurde. Ist der Umsatz dem Staat nicht bekannt, muss er belegt werden, indem die Jahresrechnungen 2018 und 2019 eingereicht werden.

² Hat die berechnete öffentliche Gaststätte den Betrieb nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen, gilt der Betrag als Umsatz, der dem zehnfachen Jahresmietzins entspricht.

Art. 8 Betrieb der Online-Plattform

¹ Die für den Verkauf der Gutscheine genutzte Online-Plattform wird von einem Dritten im Rahmen eines Leistungsauftrags verwaltet und betrieben.

² Die WIF ist für die Aufsicht zuständig.

Art. 9 Wiedererwägung

¹ Gesuche um Wiedererwägung von Entscheidungen, die von der WIF gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 dieser Verordnung getroffen werden, sind an die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) zu richten.

² Die Verfügungen der VWD können mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 10 Kontrollen

¹ Die WIF ist befugt, das Alter der Käuferinnen und Käufer von Gutscheinen und die Einhaltung des maximalen Gesamtwerts der erworbenen Gutscheine zu prüfen.

Art. 11 Datenbearbeitung und -übermittlung

¹ Mit dem Ausfüllen des Kaufformulars willigt die Käuferin oder der Käufer ein, dass ihre oder seine Personendaten im Rahmen des Zwecks dieser Verordnung bearbeitet und dem Staat übermittelt werden.

Art. 12 Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2022.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [821.40.94](#) (Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants») (KWPV-Gastro-COVID-19), vom 24.11.2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT

Die Staatskanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL